

Kurbeitragssatzung

für Vermietungen

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29), zuletzt geändert durch das 4. Gesetz zur Änderung der KV M-V (GVOBl. M-V S. 360) vom 09.08.2000 in Verbindung mit dem § 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 01.06.1993 (GVOBl. M-V S. 522), hat die Gemeindevertretung Klink in ihrer Sitzung am 30.10.2001 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Erhebungsgebiet

- (1) Der Kurbeitrag wird in der Gemeinde Klink mit den Ortsteilen Klink, Grabenitz, Sembzin, Urlaubersiedlung Klink sowie Eldenburg-Süd erhoben.
- (2) Die Höhe des Kurbeitrages ergibt sich aus dem § 7.

§ 2

Erhebungszeitraum

Der Kurbeitrag wird in der Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres erhoben.

§ 3

Gegenstand

Zur Deckung des Aufwandes für die Unterhaltung, den Betrieb und die Verwaltung der zu Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen wird ein Kurbeitrag erhoben.

§ 4

Beitragspflichtiger Personenkreis

Kurbeitragspflichtig sind alle Personen, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd), sobald sie das 6. Lebensjahr vollendet haben.

Unerheblich ist, ob der Aufenthalt in einem Hotel, einer Pension, einer Ferienwohnung oder Privatunterkunft, einem Wohnwagen, auf einem Boot bzw. anderen Unterkunftsmöglichkeiten genommen wird.

§ 5
Befreiung/Ermäßigung

(1) Vom Kurbeitrag befreit sind:

- a) Bürger, die in der Gemeinde Klink ihren ständigen und gewöhnlichen Aufenthalt haben,
- b) Kinder, Kindeskinde, Geschwister, Geschwisterkinde, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwager, Schwägerinnen von Personen, die im Erhebungsgebiet ihren Hauptwohnsitz haben, wenn sie ohne Vergütung in der häuslichen Gemeinschaft aufgenommen sind,
- c) Schwerbehinderte mit einer Erwerbsminderung von 100 % und Begleitpersonen eines Schwerbehinderten, der lt. ärztlicher Bescheinigung völlig auf ständige Begleitung angewiesen ist,
- d) Anwesende, die im Erhebungsgebiet in einem Ausbildungsverhältnis stehen (Ausbildungsverträge sind vorzulegen),
- e) Durchwandernde, sich kurzzeitig aufhaltende sowie durchreisende Personen bzw. Tagesgäste ohne Übernachtung,
- f) Dienstreisende, Teilnehmer an Tagungen, Seminaren, Kongressen, Lehrgängen und sportlichen Veranstaltungen im Erhebungsgebiet. Dies gilt nur für die ersten 3 Tage (2 Übernachtungen) des Aufenthaltes (Einladung ist vorzulegen).

(2) Der Kurbeitrag ermäßigt sich bei Personen zwischen dem 6. und 16. Lebensjahr um die Hälfte des Tageskurbeitrages.

§ 6
Entstehung der Abgabepflicht und Fälligkeit Ausgabe von Gästekarten

- (1) Die Kurbeitragspflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und zwar unabhängig davon, ob und in welchem Umfang die zu Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen benutzt werden.
- (2) Der Kurbeitrag ist eine Abgabepflicht und beim Erwerb der Gästekarte bei

Informationsstelle und
Zimmervermittlung
Schlossstraße 1
17192 Klink

oder bei jedem Quartiergeber zu zahlen. Der Quartiergeber ist verpflichtet, seiner Bringeschuld nachzukommen.

Die Abrechnung der Kurbeiträge erfolgt monatlich. Der Vermieter ist verpflichtet, bis zum 5. des nächsten Monats den Kurbeitrag in der Zimmervermittlung der Gemeinde Klink bzw. auf das Konto des Amtes Waren-Land für die Gemeinde Klink Konto-Nr. 640034179, BLZ 15050100 bei der Müritz-Sparkasse Waren abzurechnen.

- (3) Der Kurbeitragspflichtige erhält nach Zahlung des Kurbeitrages eine personengebundene Gästekarte bzw. einen entsprechend bestätigten Hotelausweis, die zugleich als Zahlungsbelege gelten.
- (4) Für Gesellschaftsreisen, Gemeinschaftsreisen, Betriebsaufzüge und dgl., wird eine Sammelkarte ausgestellt.
- (5) Gästekarten sind nicht übertragbar. Bei missbräuchlicher Benutzung von Gästekarten werden diese eingezogen.
- (6) Gästekarten gelten für die Dauer des auf ihnen angegebenen Aufenthaltszeitraumes.
- (7) Die auf den Namen des Gastes ausgestellte Gästekarte bzw. der gleichgestellte bestätigte Hotelausweis berechtigt zur Benutzung der gesamten touristischen Anlagen und Einrichtungen und zur Teilnahme an Veranstaltungen, sofern nicht besondere Gebühren oder Entgelte im Einzelfall erhoben werden.

§ 7 Tageskurbeitrag

- (1) Der Kurbeitrag wird während der Dauer des Aufenthaltes tageweise (Tageskurbeitrag) berechnet. Die Tage der Ankunft und Abreise gelten zusammen als ein Tag.
- (2) Der Kurbeitrag beträgt pro Tag
 - Erwachsene 0,60 EUR
 - Kinder von 6 bis 16 Jahren 0,30 EUR

§ 8 Anrechnung und Rückzahlung

- (1) Bei begründetem vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Aufenthaltes, wird der zuviel gezahlte Kurbeitrag auf Antrag erstattet. Dabei werden die um 0,10 EUR gekürzten Tagessätze des § 7 Abs. 2 zugrunde gelegt.
- (2) Die Rückzahlung erfolgt durch Zimmervermittlung und Hotels nur an den Gästekarteninhaber gegen Rückgabe der Gästekarte, auf deren Rückseite der Quartiergeber die Abreise der beitragspflichtigen Personen bescheinigt hat. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt 14 Tage nach der Abreise.

§ 10 Auskunftspflicht

Die Kurbeitragspflichtigen haben der Gemeinde oder deren Beauftragten die für die Festsetzung des Kurbeitrages erforderlichen Angaben zu machen. Auf Verlangen der Gemeinde oder deren Beauftragten, haben die Beitragspflichtigen die Umstände nachzuweisen, die zu einer Befreiung oder Ermäßigung führen.

§ 11 Ordnungswidrigkeit

- (1) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Satzung werden als Ordnungswidrigkeiten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen geahndet;
- a) ordnungswidrig handelt derjenige, der gemäß § 16 und § 17 des Kommunalabgabengesetzes zuwiderhandelt, insbesondere derjenige, der sich einen nicht gerechtfertigten Beitragsvorteil dadurch erschleicht, dass er ohne von der Kurbeitragspflicht befreit zu sein, sich im Erhebungsgebiet aufhält und vorsätzlich den Kurbeitrag nicht entrichtet,
 - b) ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind und dadurch ermöglichen, dass Kurbeiträge verkürzt werden,
- (2) Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen stellen Ordnungswidrigkeiten nach §§ 16 und 17 des Kommunalabgabengesetzes M-V vom 01.06.1993 dar und können entsprechend geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Kurbeitragssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Kurbeitragssatzung für Vermietung vom 05. April 1995, die 1. Änderungssatzung zur Kurbeitragssatzung für Vermietungen vom 25. September 1996 sowie die 2. Satzung zur Änderung der Kurbeitragssatzung für Vermietungen der Gemeinde Klink vom 14. Mai 1997 außer Kraft.

Klink
ausgefertigt am: 08.11.2001


Reilich
Bürgermeister

